

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 26 (1970)
Heft: 1

Rubrik: Briefkasten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bitte machen Sie von diesen Erleichterungen Gebrauch! Auch wenn im Deutschschweizerischen Sprachverein und beim „Sprachspiegel“ immer noch fast alle Arbeit ehrenamtlich geleistet wird, braucht er doch Geld und nochmals Geld, wenn er den Anforderungen der Zeit gerecht werden will.

Deutsche Sprachdiplome der Zürcher Handelskammer

Die Zürcher Handelskammer macht darauf aufmerksam, daß am 16., 17. und eventuell 18. März 1970 Prüfungen zur Erlangung des *Diploms in der deutschen Muttersprache* und des *Deutschdiploms der Wirtschaft* (Anmeldeschluß 15. Februar) in Zürich abgehalten werden.

Auskunft erteilt das Kammersekretariat: Bleicherweg 5 (Börsengebäude), Telefon 23 70 36, intern 27.

Um die Erhaltung gefährdeter Sprachen und Kulturen

ag In Zürich tagte über das Wochenende vom 27./28. Dezember 1969 der „Weltverein zur Erhaltung gefährdeter Sprachen und Kulturen“, der sich abseits jeglicher politischer oder weltanschaulicher Betätigung zum Ziel setzt, jeder in ihrem Bestand bedrohten Volksgruppe ihre Sprache und Art erhalten und fördern zu helfen. Dem Verein geht es vor allem um den Gebrauch der jeweiligen Sprache im öffentlichen Leben (Schule, Rundfunk, Fernsehen, Amtsstuben usw.) und um die Pflege heimatlichen Brauchtums.

An der Tagung nahmen hauptsächlich Vertreter sprachlicher Minderheiten aus *Frankreich* und *Italien* teil. Am Samstagabend stand ein Rundtischgespräch auf dem Programm über die Frage „Wie können im Zeitalter der Raumfahrten Minderheitssprachen gefördert werden?“, das unter der Leitung des Journalisten und Schriftstellers Fritz René Allemann stand. Der in Zürich-Wallisellen lebende Katalane Guiu Sobiela hielt das einleitende Kurzreferat. Er erinnerte darin an das *Romanische*, das von der Schweiz liebevoll gepflegt werde, an die Dialekte des *Vintschgaus* und *Südtirols* und an das Ladin der *Dolomiten*.

Briefkasten

Klavier

Immer wieder höre ich Klavier als Klawier ausgesprochen. Mich stört das. Für mich ist das V immer noch das „Vogel-F“, gewisse Fremdwörter wie Velo (sprich Welo) natürlich ausgenommen. Ist denn Klavier ein Fremdwort? Auf Italienisch, Französisch und Englisch heißt das Instrument meines Wissens piano; woher käme denn unser Fremdwort?

*Antwort: Klavier ist tatsächlich fremden Ursprungs, obgleich dieser nicht mehr offen zutage liegt. Es geht zurück auf französisch *clavier* („Tastenreihe, Tastenbrett“; dieser Teil des Musikinstruments gab dann dem ganzen den Namen. Clavier ist abgeleitet von lateinisch *clavis* (franz. *clef*) „Schlüssel, Riegel“, dann auch „Taste“. Gleicher Abstammung sind *Klaviatur* (= Tastatur) und *Clavicembalo*. Was nun die Aussprache mit w oder*

f betrifft, so verlangt die strenge deutsche Hochlautung *w*. Auf weniger hoher Stilebene aber ist uns Schweizern die Aussprache mit *f* zugestanden, wie wir ja auch in vielen andern Fällen *v* als *f* sprechen, wo die Hochlautung und die (nord)deutsche Umgangssprache *w* haben (*Ventil, Vikar, Viper, Vokal* usw.). *km*

Videorecorder: Bildbandgerät

Eine Frage, die mir im Verlauf einer Arbeit aufstößt: Wie heißt der Video-Recorder auf deutsch? Magnetbandbildgerät? Oder wie? Sollte man das nicht überlegen, bevor sich die englische Bezeichnung einführt?

H. M. H., Z.

Antwort: Ein Video-recorder (andere Schreibung: Videorecorder) ist ein Magnetbandgerät zur Aufzeichnung und Wiedergabe von Fernsehbildern. Soweit ich die technischen Angaben in Prospekten und Fachzeitschriften verstehe, dient das Gerät gleichzeitig zur Tonaufzeichnung und -wiedergabe. In der „Grundig-Revue“ (Herbst/Winter 1969/70) lese ich unter dem Angebot „Video-recorder BK 100“: „... mit dem BK100 ist es Grundig gelungen, ein magnetisches Aufzeichnungsgerät für Bild- und Tonsignale ... auf den Markt zu bringen.“ Die beiden Tasten sind mit VIDEO und AUDIO beschriftet.

Eine gelungene Verdeutschung von Videorecorder habe ich in der Zeitschrift „Funkschau“ (31, 1969, Heft 17, S. 575 ff.) gefunden. In ihrem Aufsatz „Farbaufzeichnung mit einfachen Videorecordern“ sprechen die Verfasser Dr. Hans-Joachim Thui und Volker Richter stets vom Bildbandgerät. Einen weiteren Hinweis gibt die Anmerkung auf Seite 575: „Dr. H.-J. Thui leitet das Fachgebiet Bildbandgeräte im Fachbereich Phono und Magnetbandgeräte von AEG-Telefunken.“

Die Verdeutschung Bildbandgerät hat den einzigen kleinen Nachteil, daß die umgangssprachliche Kürzung zu

Bildband (entsprechend dem Tonband) auf das Homonym der Bildband (= überwiegend bebildertes Buch); Gegensatz: Textband) stößt. Eine Verwechslung ist jedoch erstens wegen des verschiedenen Geschlechts (das Bildband / der Bildband) und zweitens wegen der verschiedenen Sachbereiche so gut wie ausgeschlossen.

Otto Nüßler,

Ges. für deutsche Sprache, Wiesbaden

Ortsnamen auf Wegweisern

Kürzlich fuhr ich das Tessin hinauf dem Gotthard zu. In Eriels (Airolo) las ich auf dem großen Vorwegweiser „Nufenen“ und in Klammern darunter „Nuvena“. Das italienische Sprachgebiet reicht aber bis Eriels und noch darüber hinaus. Wie ist es möglich, daß sie sich „Nufenen“ gefallen lassen müssen und nicht den italienischen Namen allein setzen dürfen?

Es ist mir schon lange rätselhaft, was für Grundsätze bei den Angaben auf Wegweisern maßgebend sind. Gibt es welche?

Antwort: Maßgebend für die Angaben auf den Wegweisern unseres Landes ist die eidgenössische Verordnung vom 31. Mai 1963 über die Straßensignalisation (zu beziehen bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale in Bern). Sie bestimmt im Absatz 1 des Artikels 36 folgendes über die Sprache der Angaben:

„Ortsnamen sind auf Wegweisern, Vorwegweisern und Ortschaftstafeln in der Sprache zu schreiben, die am bezeichneten Ort gesprochen wird, für gemischte Orte in der Sprache der Mehrheit der Einwohner. Wird eine Ortschaft in zwei Sprachen verschieden geschrieben, so trägt die Vorderseite der Ortschaftstafel beide Schreibweisen, wenn die kleinere Sprachgruppe wenigstens 30% der Einwohner umfaßt.“

Der Sprachgebietsgrundsatz wird also hier im umgekehrten Sinne angewendet: Die Sprache einer Ortsangabe

richtet sich nicht nach dem Gebiet, wo der Wegweiser steht, sondern nach dem Gebiet, wohin er zeigt. Die Vorschrift beruht offenbar auf der Überzeugung, daß damit den Straßenbenutzern aus den verschiedenen Sprachgebieten und aus aller Herren Ländern besser geholfen sei. Tatsächlich findet man auf den meisten Land- und Straßenkarten nur die sog. offiziellen Ortsbezeichnungen: „Neuchâtel“, nicht *Neuenburg*; „Solothurn“, nicht *Soleure* (oder *Soletta*); „Bellinzona“, nicht *Bellenz*. Ausnahmen sind etwa — und sollten sein — die zweisprachigen großen Orte an der Sprachgrenze: Sierre-Siders, Fribourg-Freiburg und Biel-Bienne. — Der Vollzug der Straßensignalisations-Verordnung obliegt den Kantonen.

Auf die Paßnamen dürfte die Bestimmung sinngemäß anzuwenden sein. Die Sache ist aber nicht einfach, weil manche Pässe gerade von einem Sprachgebiet ins andere führen. Da verfahren die Kantone wohl im allgemeinen „nach Zweckmäßigkeit“, d. h. nach den Bedürfnissen der Autofahrer! Der erst vor kurzem durch eine richtige Straße erschlossene *Nufenenpaß* führt vom deutschsprachigen Oberwallis (Goms) ins Tessin (Bedrettot). Aus geschichtlichen Gründen ist er nur unter diesem deutschen Namen — den ihm die Oberwalliser gegeben haben dürften — allgemein bekannt. Deshalb tun die Tessiner sicher gut, beide Namensformen anzugeben.

A. H.

Lösung der Knacknußaufgabe von Seite 27

Richtig ist: von Mittwoch, *dem* 5., bis spätestens Samstag, *den* 8. November 1969.

Warum? Bei *von* ist die Sache klar: Es ist eine Präposition, die den Dativ (Wemfall) verlangt: von *dem* Mittwoch; von Mittwoch, *dem* 5. November. Aber bei *bis*? Obgleich es hier parallel zu *von* steht, ist es doch nicht wie dieses eine Präposition; oder vielleicht sollten wir besser sagen: keine *richtige* (noch keine richtige?) Präposition. Zwar sagen wir: *von Montag bis Freitag*, *von Zürich bis Basel*, nicht aber: *von mir bis dir* oder *von der Stadt bis dem Dorf*. Woran liegt das? Dem *bis* fehlt die sogenannte Kasusrektion, das „Regieren“, Nachsichziehen eines Kasus. Wo der Kasus nicht zum Ausdruck kommt (Substantiv ohne Artikel), da ist *bis* als Beinah-Präposition möglich; wo der Kasus aber sichtbar wird, da müssen wir nach wie vor zu beifügen: *von mir bis zu dir*, *vom Abend bis zum Morgen*. Dabei ist *zu* die Präposition, und *bis* muß man wohl als ein Adverb dazu bezeichnen.

Was heißt das auf unser Beispiel angewendet? *Bis Samstag*, kasuslos, ist in Ordnung. In welchem Kasus muß nun aber die Apposition stehen? Die Antwort kann nur lauten: in demselben, in dem die Wortgruppe für sich allein stünde. Wann kommst du? *Den* 8. November. Samstag, *den* 8. November. Das ist der Akkusativ der Zeit, den man zwar in den gängigen Grammatiken nicht findet, den es aber unbestritten gibt; er zeigt, unabhängig von einer Präposition, den Zeitpunkt oder die Zeitdauer an: er reiste *den nächsten Tag* wieder ab; er arbeitete *den ganzen Tag*. Also: von Mittwoch, *dem* 5., bis spätestens Samstag, *den* 8. November 1969. Wen der Wechsel von *dem* zu *den* stört, der kann beidemale den Artikel weglassen: von Mittwoch, 5., bis Samstag, 8. November.